



Erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration

Kurzinformation für Bewerberinnen und Bewerber

Ab Mitte Februar 2018 können sich junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation, deren Familien seit Generationen in der Schweiz leben und die hier gut integriert sind, im erleichterten Verfahren einbürgern lassen.

Mit dem Schweizer Bürgerrecht können jungen Menschen in unserer Demokratie Verantwortung übernehmen. Das Verfahren dauert deutlich weniger lang und kostet weniger als die ordentliche Einbürgerung.

Voraussetzungen

- Ein Grosselternteil muss in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht haben oder hier geboren sein
- Ein Elternteil muss mindestens zehn Jahre in der Schweiz wohnhaft sein, fünf Jahre hier die obligatorische Schule absolviert haben und eine Niederlassungsbewilligung haben
- Nicht älter als 25 Jahre (wer am 15. Februar 2018 zwischen 26 und 35 Jahre alt ist, kann im Rahmen einer Übergangsregelung innert 5 Jahren ebenfalls ein Gesuch stellen)
- In der Schweiz geboren sein
- Mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule besucht haben
- Eine Niederlassungsbewilligung besitzen
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung beachten
- Am Wirtschaftsleben oder am Erwerb der Bildung teilnehmen
- Kümmert sich um die Integration seiner Familie
- Die innere und äussere Sicherheit wird nicht gefährdet

Das Gesuchsformular kann beim SEM über die E-Mailadresse ch@sem.admin.ch oder bei der Stadtkanzlei Gossau bezogen werden.